

kommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁴⁶, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹⁴⁷, der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und regionalen Übereinkünften zum Thema Berge wie dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen und dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten;

26. *nimmt Kenntnis* von den Schlussfolgerungen der zweiten Welttagung der Mitglieder der Bergpartnerschaft, die am 28. und 29. Oktober 2004 auf Einladung der Regierung Perus in Cusco (Peru) abgehalten wurde;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete" des Punktes "Nachhaltige Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

RESOLUTION 60/199

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.6, Ziff. 8)¹⁴⁸.

60/199. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999, 55/205 vom 20. Dezember 2000, 56/200 vom 21. Dezember 2001 und 58/210 vom 23. Dezember 2003 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen, einschließlich der Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005¹⁴⁹,

feststellend, dass das Weltsolarprogramm 1996-2005 dazu beigetragen hat, die Öffentlichkeit für die größere Rolle zu sensibilisieren, die neue und erneuerbare Energiequellen bei der globalen Energieversorgung spielen können,

unter Hinweis auf die Empfehlungen und Schlussfolgerungen im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁵⁰ betreffend die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung,

die Initiativen *begrüßend*, die darauf abzielen, den Zugang zu einer zuverlässigen, erschwinglichen, wirtschaftlich tragfähigen, sozial- und umweltverträglichen Energieversorgung zu Gunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu verbessern, um zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele¹⁵¹, beizutragen,

betonend, dass die verstärkte Nutzung und Förderung aller Formen neuer und erneuerbarer Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung, einschließlich Sonnenenergie und thermischer Energie, photovoltaischer Energie, Energie aus Biomasse, Windenergie, Wasserkraft, Gezeiten- und Meeresenergie und geothermischer Energie, einen bedeutsamen Beitrag zur Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten könnte,

die Anstrengungen der Regierungen und Institutionen *begrüßend*, die Politiken und Programme mit dem Ziel eingeleitet haben, die Nutzung neuer und erneuerbarer Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung auszuweiten, und die Beiträge anerkennend, die regionale Initiativen sowie Institutionen zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, leisten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁵²;

2. *bekräftigt*, dass der Durchführungsplan von Johannesburg¹⁵⁰ den auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung vereinbarten zwischenstaatlichen Rahmen für die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung bildet, und fordert seine vollständige Durchführung;

3. *betont*, dass die auf die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung gerichtete Forschung und Entwicklung verstärkt werden muss, was erfordert, dass alle Interessenträger, einschließlich der Regierungen und des Privatsektors, umfangreichere finanzielle und personelle Ressourcen zur Beschleunigung der Forschungsvorhaben zusagen;

4. *fordert* die Regierungen sowie die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen und die sonstigen maßgeblichen Interessenträger *auf*, je nach Bedarf die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen, die effizientere Energienutzung, den stärkeren Rückgriff auf moderne Energietechnologien, namentlich moderne und sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und die nachhaltige Nutzung traditioneller Energiequellen zu kombinieren, wodurch der steigende Bedarf an Energiedienstleistungen längerfristig gedeckt und so eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden könnte;

¹⁴⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

¹⁴⁷ Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Deutsche Übersetzung: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

¹⁴⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

¹⁴⁹ Siehe Resolution 60/1.

¹⁵⁰ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August - 4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

¹⁵¹ Siehe Resolution 55/2.

¹⁵² A/60/154.

5. *befürwortet* nationale und regionale Initiativen auf dem Gebiet der neuen und erneuerbaren Energien mit dem Ziel, den Zugang zu Energie, einschließlich neuer und erneuerbarer Energiequellen, für die ärmsten Bevölkerungsgruppen zu fördern und die Energieeffizienz und -einsparung durch den Rückgriff auf eine Kombination der verfügbaren Technologien zu verbessern, unter voller Berücksichtigung der Bestimmungen des Durchführungsplans von Johannesburg betreffend die Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Bereitstellung finanzieller Ressourcen, den Technologietransfer, den Kapazitätsaufbau und die Verbreitung umweltgerechter Technologien zu bewirken, wie im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehen;

7. *begrüßt* die Abhaltung der Internationalen Konferenz 2005 von Beijing über erneuerbare Energien, die von der Regierung der Volksrepublik China mit Unterstützung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland am 7. und 8. November 2005 als Folgemaßnahme zu der vom 1. bis 4. Juni 2004 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Konferenz für erneuerbare Energien ausgerichtet wurde;

8. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Aktivitäten zur Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

9. *legt* dem System der Vereinten Nationen *nahe*, auch weiterhin die Öffentlichkeit für die Bedeutung der Erschließung von Energie zu Gunsten der nachhaltigen Entwicklung zu sensibilisieren, namentlich für die Notwendigkeit der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und die größere Rolle, die sie bei der globalen Energieversorgung spielen können, insbesondere im Kontext der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbekämpfung;

10. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Energiebericht an die Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer vierzehnten Tagung einen Überblick über die Durchführung des Weltsolarprogramms 1996-2005 zu geben;

11. *betont*, dass die breitere Nutzung der verfügbaren erneuerbaren Energiequellen Technologietransfer und -verbreitung auf weltweiter Ebene erfordert, so auch durch die Nord-Süd- und die Süd-Süd-Zusammenarbeit;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, unter dem Punkt "Nachhaltige Entwicklung" einen Unterpunkt "Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 60/200

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 22. Dezember 2005, in einer ungezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/60/488/Add.1, Ziff. 24)¹⁵³:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei

Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Irak, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

Dagegen: Syrische Arabische Republik.

Enthaltungen: Albanien, Australien, Bahrain, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Guinea, Indonesien, Irland, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

60/200. Internationales Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung 2006

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/211 vom 23. Dezember 2003, in der sie das Jahr 2006 zum Internationalen Jahr der Wüsten und der Wüstenbildung erklärte,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss der vom 17. bis 28. Oktober 2005 in Nairobi abgehaltenen siebenten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika, über die Begehung des Internationalen Jahres der Wüsten und der Wüstenbildung 2006¹⁵⁴,

zutiefst besorgt über die Verschlimmerung der Wüstenbildung in allen Regionen der Welt, insbesondere in Afrika, und ihre weitreichenden Folgen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die Beseitigung der Armut,

sowie zutiefst besorgt über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume,

¹⁵³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Jamaika (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, sowie Chinas).

¹⁵⁴ Siehe ICCD/COP(7)/13, Ziff. 4-7.